

Schulordnung für Krebsförden

A. Vorbemerkungen

Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft stellen sich gegen Rassismus, Diskriminierung und Gewaltverherrlichung. Allen Formen rassistischer, diskriminierender und gewaltverherrlichender Bemerkungen, Aussagen, Darstellungen, Behauptungen, Vorurteile und Handlungen, im realen und digitalen Leben, tritt die Neumühler Schule Schwerin aktiv entgegen.

1. Wozu brauchen wir eine Schulordnung?

In der Neumühler Schule erleben die Schüler*innen, Lehrer*innen und all diejenigen, die helfen, dass der Schulbetrieb reibungslos ablaufen kann, einen großen Teil des Tages. Wo so viele Menschen miteinander umgehen wollen und müssen, kann nicht jede*r nach Belieben alles tun und lassen, weil er/sie damit vielleicht seine/ihre Mitmenschen stören, belästigen oder schlimmstenfalls sogar schädigen könnte.

Um gemeinsam einen erfolgreichen und auch angenehmen Schulalltag verbringen zu können, werden in der Schulordnung Regeln für unser Verhalten aufgestellt, die uns helfen sollen, miteinander erfolgreich zusammenzuarbeiten. Das Zusammenleben in der Schule und bei schulischen Veranstaltungen basiert auf gegenseitigem Respekt und vertrauensvollem Umgang miteinander.

2. Die Neumühler Schule - eine besondere Schule

Unsere Schule ist eine Ganztagschule. Das bringt uns viele Vorteile, doch es werden auch besondere Ansprüche an das Verhalten aller gestellt.

Der Schulalltag ist so geregelt, dass genügend Zeit für Freizeit und Erholung zur Verfügung steht. Und wir haben ein wunderschönes weitläufiges Schulgelände, auf dem wir spielen und uns erholen können. Die Neumühler Schule bietet viel Zeit und Platz, uns gegenseitig gut kennen zu lernen, aber auch zu lernen, vernünftig miteinander umzugehen. Wir wollen uns alle wohl fühlen, gemeinsam viel lernen und unseren Eltern und allen Anwohnern und Anwohnerinnen in Krebsförden stolz zeigen, dass wir Schüler*innen der Neumühler Schule sind.

3. Für wen ist diese Schulordnung bestimmt?

Diese Schulordnung gilt für alle Schüler*innen und Angestellten der Neumühler Schule während des Schulbetriebs und für alle schulischen Veranstaltungen in allen Bereichen der Schule. Jede*r der Genannten soll die Schulordnung kennen und ist verpflichtet diese einzuhalten. Diese Ordnung soll helfen, durch ein sinnvolles Miteinander einen angenehmen Schulalltag zu ermöglichen.

Denke daran: Gegenseitige Rücksichtnahme erleichtert uns das Zusammensein.

B Allgemeine Bestimmungen

Alle Lehrer*innen und alle Schüler*innen erscheinen 10 Minuten vor Unterrichtsbeginn im Schulgebäude. Alle Schüler*innen betreten ruhig und mit Rücksicht auf Mitschüler*innen durch die dafür vorgesehenen Türen das Schulhaus. Den Anweisungen der aufsichtführenden Lehrkraft ist Folge zu leisten.

Unterrichts- und Pausenzeiten in Krebsförden sind von Montag bis Donnerstag wie folgt festgelegt:

Montag bis Donnerstag		Kl. 5/6, 7b-10b	Kl. 7a-10a	Klasse 11/12
7.10 - 7.55 Uhr				45 min
7.30 - 8.00 Uhr	Ankommen			
8.00 - 9.30 Uhr	1. Block	90 min	90 min	90 min
9.30 - 10.00 Uhr	Hofpause			
10.00 - 11.30 Uhr	2. Block	90 min	90 min	90 min
11.30 - 12.30 Uhr	Mittagspause			
12.30 - 14.00 Uhr	3. Block	90 min	90 min	90 min
14.00 - 14.15 Uhr	kleine Pause			
14.15 - 15.00 Uhr	7. Stunde	45 min	45 min Di+Mi (90) als Block bis 15.45	45 min

15.15 - 16.00 Uhr

8. Stunde

90 min

16.00 - 16.45 Uhr

Am Freitag dauert die Mittagspause nur 30 min. Der Unterricht endet dann für die Klassen 5/6, 7b-10b nach dem 3. Block (13.15 Uhr), für Kl. 10a nach der 7. Stunde (14.30 Uhr) bzw. für Spanisch Anfänger 15.15 Uhr und für Kl. 11/12 nach der 8. Stunde ebenfalls 15.15 Uhr.

Der Nachschreibetermin für Tests liegt jeweils donnerstags ab 15.15 Uhr. Das Nachschreiben von Klausuren und Klassenarbeiten erfolgt samstags an vorgegebenen Terminen.

Die Türen des Schulgebäudes werden mit Beginn des Unterrichts (8.00 Uhr) durch den Hausmeister geschlossen. Nach jeder Pause achten alle Lehrer*innen, Schüler*innen und alle Angestellten darauf, dass die Türen geschlossen werden.

C. Betreten und Verlassen des Gebäudes

1. Das Betreten und Verlassen des Gebäudes erfolgt langsam und durch die dafür vorgesehenen Türen. Vor dem Betreten des Gebäudes werden die Schuhe gründlich gesäubert.
2. In den kleinen Pausen ist es untersagt, das Schulgebäude zu verlassen (ausgenommen bei Unterricht in der Turnhalle). Weitere Ausnahmen regeln die Fachlehrer*innen. In den großen Pausen (Hofpause, Mittagspause) halten sich alle Schüler*innen auf dem Schulhof auf, das Schulgebäude ist zu verlassen, Ausnahmen regeln die aufsichtführenden Lehrer*innen. Schüler*innen ab Klassenstufe 9 dürfen mit schriftlicher Genehmigung der Erziehungsberechtigten in der Mittagspause das Schulgelände verlassen. Diese Schüler*innen unterliegen auch in dieser Zeit den Regelungen der Schulordnung.
3. Die Schüler*innen der Neumühler Schule haben sich an Haltestellen, in öffentlichen Verkehrsmitteln sowie im öffentlichen Verkehrsraum gesittet und leise zu verhalten. An der Haltestelle des Schülertransportes der Neumühler Schule wird die Fahrbahn erst nach Ankunft des Busses, der Bus leise, höflich grüßend betreten. Es werden keine Sitzplätze für andere Schüler*innen z.B. mit Schultaschen freigehalten.
4. Schüler*innen haben die Möglichkeit auch mit dem Fahrrad bzw. bei entsprechendem Vorliegen eines Führerscheins mit dem Moped in die Schule zu kommen. Für die Fahrzeuge übernimmt die Schule keinerlei Haftung. Die Benutzung von Fortbewegungsmitteln jeglicher Art ist im Gebäude und auf dem gesamten Schulgelände untersagt.
5. Das Befahren des Schulhofes mit Kraftfahrzeugen ist nur zum Zweck des Be- bzw. Entladens in dienstlichen Angelegenheiten gestattet. Das Parken von Privatfahrzeugen auf dem Schulgelände ist untersagt. Ausnahmen regelt die Schulleitung.

D. Verhalten auf dem Schulgelände

1. In den Unterrichtsräumen, Fluren und Treppen muss aufgrund von Unfallgefahr langsam gegangen werden.
2. Das Toben und das Spielen mit Bällen erfolgt ausschließlich auf dem Hofgelände erst nach ausdrücklicher Genehmigung durch die Aufsicht führenden Lehrer*innen.
3. Bei unfreundlichen Witterungsbedingungen verbleiben die Schüler*innen in ihren Klassenräumen. Die Aufsicht obliegt in diesem Fall den eingeteilten Hofaufsichten.
4. Im Schulgebäude ist für die Klassen 5 bis 7 das Tragen von Wechselschuhen ganzjährig Pflicht. Für alle anderen Klassenstufen gilt die Regelung, dass ab Herbstbeginn bis Frühjahrsbeginn Wechselschuhe zu tragen sind.
5. Um Verletzungen und Zerstörungen zu vermeiden, ist das Werfen von Gegenständen jedweder Art auf dem gesamten Schulgelände (z. B. Steine, Schneebälle, Sand) untersagt. Ausgenommen sind Spielgeräte mit entsprechendem Bestimmungszweck.
6. Bei nötigem Raumwechsel betreten die Klassen sämtliche Fachräume nur im Beisein der unterrichtführenden Lehrkraft. Die Fachraumordnungen sind einzuhalten.
7. Für die Sauberkeit in den Räumen sind die Schüler*innen mitverantwortlich. Es gilt als ungeschriebenes Gesetz, dass Unterricht in einem verschmutzten und/oder unordentlichen Raum nicht stattfinden kann. Nach der letzten Stunde ist der Raum in sauberem und ordentlichem Zustand zu verlassen, wobei die Fenster zu schließen, die Stühle hochzustellen sind und die Tafel gereinigt sein soll. Kontrollverpflichtet sind dabei die entsprechenden Lehrer*innen der letzten Unterrichtsstunde.
8. Fenster im Schulgebäude, die Regler an Heizkörpern sowie die Lamellenvorhänge dürfen nur von einem Lehrer/einer Lehrerin bzw. einem/einer Angestellten der Schule betätigt werden. Das Hinauswerfen von Gegenständen und Lebensmitteln aus den Fenstern ist prinzipiell untersagt. (siehe auch Pkt. 5)
9. Die Ausgestaltung der Klassenräume obliegt der jeweiligen Klasse.

10. Ordnung und ruhige Lernatmosphäre sind durch entsprechendes Verhalten aller am Schulalltag beteiligten Personen zu gewährleisten. Dazu gehören auch der sorgsame Umgang mit Lehr- und Lernmitteln sowie eine gegenseitig rücksichtsvolle und von Achtung geprägte Umgangs- und Verhaltensweise.
11. Gewalt als Mittel der Konfliktlösung wird prinzipiell abgelehnt. In Problemsituationen sollte der/die aufsichtführende Lehrer*in informiert werden, um eine Eskalation zu vermeiden.
12. Schüler*innen und Lehrer*innen achten gemeinsam darauf, dass mit Geräten, Mobiliar sowie Ausstellungsgegenständen der Neumühler Schule sorgsam umgegangen wird. Bei mutwilligem Zerstören und Beschmutzen von Gegenständen/Wänden der Schule müssen der Schüler/die Schülerin bzw. seine/ihre Eltern für die Behebung des Schadens bzw. Ersatz sorgen.
13. Die Esseneinnahme zum Mittag erfolgt im Speisesaal. Es wird darauf geachtet, dass möglichst kein Essen unnötig weggeworfen wird. Im Speisesaal verhalten sich alle leise. Jede*r verlässt seinen/ihren Platz nach dem Essen in sauberem Zustand.
14. Schülern*innen, Lehrer*innen und alle weiteren Angestellten der Neumühler Schule ist es nicht gestattet im Schulgebäude und auf dem Schulgelände Kaugummi zu kauen sowie Softdrinks zu trinken. Allen Schülern und Schülerinnen steht Wasser zur Verfügung. Das Mitbringen von Getränkebüchsen und Glasflaschen ist nicht erlaubt. Für zusätzlich mitgebrachte Getränke können bruch sichere Flaschen benutzt werden.
15. Der Konsum, Handel und das Mitführen von Drogen und drogenähnlichen Substanzen, alkoholischen Getränken und das Rauchen jeglicher Art sind allen Schülern und Schülerinnen auf dem Schulgelände sowie bei schulischen Veranstaltungen verboten. (Über spezielle Ausnahmen z. B. bei öffentlichen Veranstaltungen entscheidet der Schulträger auf Antrag.) Besteht der dringende Verdacht, dass ein Schüler/eine Schülerin rauscherzeugende Mittel konsumiert hat, ist unverzüglich eine Mitteilung an die Schulleitung zu machen. Die Eltern werden sofort informiert und die „Ordnung der Erziehungsmaßnahmen“ kommt zur Anwendung.

Lehrer*innen sind befugt, Gegenstände/Nahrungsmittel/Genussmittel der Schüler*innen, die einen Verstoß gegen die Hausordnung begünstigen, eine mögliche Gefahr bedeuten oder den Unterrichtsverlauf an der Schule stören könnten, in Verwahrung zu nehmen. Über die Modalitäten der Rückgabe entscheidet die Schulleitung. Angestellten Lehrern und Lehrerinnen der Neumühler Schule ist es gestattet bei Schülern und Schülerinnen der Schule Taschen und Schrankkontrollen zur Vorbeugung von gesundheitlichen Schäden und zur Durchsetzung der Schulordnung vorzunehmen.
16. Prinzipiell ist es verboten, Messer und messerähnliche Gegenstände, Waffen und waffenähnliche Gegenstände jeglicher Art, Laserpointer oder Elektroschocker mit sich zu führen. Das Verbot erstreckt sich auch auf alle kriegsverherrlichenden Gegenstände bzw. Bekleidungsstücke im Military style. Bei Nichteinhaltung hat der Lehrer/die Lehrerin das Recht entsprechende Gegenstände einzuziehen.
17. Das Tragen von Basecaps und anderen Kopfbedeckungen ist in geschlossenen Räumen der Schule während allen schulischen Veranstaltungen nicht gestattet. (Ausnahme: Werkunterricht). Weitere Ausnahmen, die auf religiöse und gesundheitsbedingte Gründe zurückzuführen sind, sind bei der Schulleitung schriftlich zu beantragen. Dabei besteht eine entsprechende Nachweispflicht durch den Antragsteller/die Antragstellerin.
18. Das Tragen von Abzeichen, von Kleidung und von Gegenständen, die den Schulfrieden stören oder andere Schüler*innen / Lehrer*innen vom Lernen abhalten ist nicht gestattet. Es wird angemessene Schulkleidung erwartet.
19. Während des Sportunterrichts ist entsprechende Schulsportkleidung zu tragen. Ist diese nicht vorhanden, kann der Schüler/die Schülerin für eine Leistungserbringung entsprechende Kleidung ausborgen. Nimmt er/sie dieses Angebot nicht an, wird dies als Leistungsverweigerung gewertet und entsprechend benotet. Das Tragen von Schmuck im Sportunterricht ist prinzipiell untersagt.
20. Das Benutzen von technischen Geräten, die nicht zum Schulalltag gehören, ist nicht gestattet. Der Betrieb von Handys/ Smartphones/Tablets und anderen internetfähigen Endgeräten durch Schüler*innen auf dem Schulgelände erfolgt nur nach Anweisung durch die Lehrkraft. Smartphones werden während des Schultages im Schließfach des Schülers ausgeschaltet aufbewahrt. Ausnahmen gelten für Klassen 11 und 12. Bei unerlaubten Film- und Fotoaufnahmen auf dem Schulgelände muss mit zivilrechtlichen, strafrechtlichen und schulrechtlichen Konsequenzen gerechnet werden. Ausnahmegenehmigungen werden ausschließlich durch die Schulleitung erteilt. Bei Nichteinhaltung hat der Lehrer/die Lehrerin das Recht entsprechende Gegenstände einzuziehen. Erziehungsberechtigte können diese dann im Sekretariat über die Schulleiterin entgegennehmen. Bei wiederholtem Verstoß gegen diese Regelungen, wird der/ die Schüler/in verpflichtet, entsprechende Geräte täglich morgens im Sekretariat abzugeben und am Ende des Unterrichts wieder entgegenzunehmen.

Handys, Smartphones u.a. können auch dann eingezogen werden, wenn ein Verdacht der Gefährdung der seelischen Gesundheit eines Mitschülers/einer Mitschülerin oder eines Lehrers/einer Lehrerin in der Klasse besteht.
21. Der Betrieb von Kaffeekochern, Wasserkochern o.ä. elektrischen Geräten ist aus Sicherheitsgründen in Klassenräumen nicht gestattet.
22. Jeder Unfall ist unverzüglich im Sekretariat zu melden (auch außerhalb der Bürosprechzeiten).

E. Teilnahme am Unterricht, Beurlaubungen

1. Ist ein Schüler/eine Schülerin aus zwingenden Gründen in seiner/ihrer Teilnahme am Unterricht oder an anderen verbindlichen Veranstaltungen verhindert, so ist die Schule unbedingt und unverzüglich über das Sekretariat (Tel. 61 73 869) davon in Kenntnis zu setzen. Die Abmeldung von der Essenversorgung kann nur bis 7:40 Uhr erfolgen, danach wird der Verpflegungssatz für den entsprechenden Tag fällig. Im Falle einer fernmündlichen Verständigung ist die entsprechende schriftliche Mitteilung innerhalb von 3 Tagen nachzureichen. Bei Erkrankung ist in jedem Fall bei Wiederaufnahme des Unterrichts eine schriftliche Entschuldigung nachzureichen. Bei einer Erkrankungsdauer von mehr als 3 Tagen ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Schüler*innen der gymnasialen Oberstufe legen dieses Attest ab dem ersten Tag der Erkrankung dem Klassenleiter/der Klassenleiterin bzw. dem Tutor/der Tutorin vor.
2. Bei Unterrichtsversäumnis sind die Schüler*innen verpflichtet, sich über versäumte Unterrichtsinhalte zu informieren und diese nachzuarbeiten.
3. Schüler*innen können in dringenden Fällen entsprechend gesetzlicher Festlegungen auf Antrag der Erziehungsberechtigten vom Unterricht beurlaubt werden. Der Antrag ist grundsätzlich erst der Klassenleitung vorzulegen, der/die diesen Antrag mit einer Stellungnahme versieht. Die Genehmigung für eine Freistellung bei mehr als 3 Tagen erfolgt über die Schulleitung. Unmittelbar vor und nach den Ferien erfolgt keine Freistellung vom Unterricht.

F. Hinweis

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Schulordnung wird auf die „Ordnung der Erziehungsmaßnahmen“ (Anlage 1) verwiesen. Sollten einzelne Bestimmungen der Schulordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Schulordnung im Übrigen unberührt.

Konflikte untereinander sollen friedlich gelöst werden. Jeder ist für die Folgen seines Handelns verantwortlich. Angerichteter Schaden muss wiedergutmacht werden.

Schwerin, 30. August 2024

Nadja Richter
Schulleiterin

Ordnung der Erziehungsmaßnahmen

Präambel

Erziehungsmaßnahmen in der Neumühler Schule sollen das Zusammenleben in der Schule fördern und zu positiver Arbeitshaltung, kritischem und selbstständigem Denken und Handeln sowie Verantwortungsbewusstsein führen.

Schüler*innen und Lehrer*innen sollen gemeinsam an der Erreichung der Erziehungsziele der Neumühler Schule arbeiten und sich für ein angenehmes Klima in der Schule einsetzen.

Wichtige Mittel zur Erreichung dieser Ziele sind Lob, Anerkennung und konstruktive Hinweise.

Konfliktsituationen sind unter Berücksichtigung ihrer Ursachen im Sinne der genannten Grundsätze zu lösen. Gewalt als Mittel zur Lösung von Konflikten wird an der Neumühler Schule grundsätzlich abgelehnt.

Führt ein Fehlverhalten von Schülern/Schülerinnen zu Konflikten, können allgemeine oder besondere Erziehungsmaßnahmen angewendet werden.

A. Allgemeine Erziehungsmaßnahmen

Leichtem Fehlverhalten eines Schülers/einer Schülerin kann nur mit allgemeinen Erziehungsmaßnahmen begegnet werden. Allgemeine Erziehungsmaßnahmen sind:

1. ein klärendes Gespräch
 - a) mit dem Schüler/der Schülerin allein,
 - b) mit dem Schüler/der Schülerin im Rahmen seiner/ihrer Klasse, wenn das Fehlverhalten beispielsweise Bedeutung hat und zu erwarten ist, dass das Gespräch eine erzieherische Wirkung auch auf andere Schüler*innen der Klasse haben wird,
 - c) mit dem Schüler/der Schülerin unter Beteiligung der Erziehungsberechtigten.
2. Eintragung des Fehlverhaltens in das Mitteilungsheft des Schülers/der Schülerin

3. Eintragung in das Pädagogische Tagebuch des Lehrers/der Lehrerin
4. ein Einwirken auf den Schüler/die Schülerin mit dem Ziel,
 - a) sich bei dem/der Betroffenen zu entschuldigen,
 - b) einen Schaden wiedergutzumachen.

Vor Anwendung allgemeiner Erziehungsmaßnahmen sind die Ursachen für das Fehlverhalten soweit wie möglich festzustellen. Für die Wahl einer Erziehungsmaßnahme sind die jeweiligen Ursachen des Verhaltens maßgebend.

B. Besondere Erziehungsmaßnahmen

Schwerem Fehlverhalten eines Schülers/einer Schülerin kann mit besonderen Erziehungsmaßnahmen begegnet werden. Schweres Fehlverhalten liegt unter anderem vor, wenn Schüler*innen

1. vorsätzlich andere körperlich verletzen,
2. vorsätzlich das Eigentum anderer schädigen
3. nach vergeblicher Anwendung allgemeiner Erziehungsmaßnahmen ständig den Unterricht in dem Umfang stören, dass dieser nicht mehr fortgeführt werden kann.
4. Innerhalb der Schule bzw. Klasse Gruppen bilden mit dem Ziel, andere zu unterdrücken.
5. Verstoß gegen die Schulordnung
6. Nichteinhaltung schulischer Pflichten durch den Schüler/die Schülerin

Besondere Erziehungsmaßnahmen sind:

1. Persönliches Gespräch mit den Eltern sowie Information an die Schulleitung/Erteilung einer Ermahnung (verbleibt 20 Schultage in der Schülerakte)
2. Androhung des Ausschlusses von Veranstaltungen der Klasse bzw. der Schule/Erteilung einer Verwarnung (verbleibt 30 Schultage in der Schülerakte)
3. Ausschluss von Veranstaltungen der Klasse bzw. der Schule analog Pkt. 2./Erteilung eines mündlichen Verweises (verbleibt 40 Schultage in der Schülerakte)

Sind die Möglichkeiten der Erziehungsmaßnahmen der Neumühler Schule Schwerin ausgeschöpft oder der Schüler zeigte besonders schweres Fehlverhalten droht eine Ordnungsmaßnahme lt. § 60a des Schulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern bis hin zur außerordentlichen Kündigung des Schulvertrages.

Schwerin, 6. Juli 2017

Die Schulleitung der Neumühler Schule Schwerin
Der Schulträger der Neumühler Schule Schwerin
Die Schulkonferenz der Neumühler Schule Schwerin